jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 43 HVG (weggefallen)

HVG - Heeresversorgungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.04.2022

Art. 1 § 43 HVG (weggefallen) seit 01.07.2016 weggefallen.

In Kraft seit 01.07.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at